

Stellungnahme

Zum Entwurf des
Bundeswirtschafts-
ministeriums für eine
Verordnung zur
Umsetzung des EEG 2021
vom 12.05.2021

Inhalt

Das Wichtigste in Kürze	3
1. Einleitung	4
2. Zu den Regelungen im Einzelnen	6
2.1. Vergütungssätze anheben & Degression aussetzen (Änderung von § 12c RefE)	6
2.2. „Downsizing“ zulassen (Änderung von § 12a Nr. 2 RefE)	7
2.3. Übergangsfrist zur Beantragung verlängern und Anschlussregelung rückwirkend zum 01.01.2021 einführen	8
3. Vorschlag für eine alternative Umsetzung von § 88b EEG 2021	8
3.1. Vorbild: Sondervergütungsklasse Güllevergärung in § 44	8
3.2. Vergütungssystematik und Vergütungshöhe	9
3.3. Technische Vergütungsvoraussetzungen	9
3.4. Flexibilitätszuschlag	9
3.5. Regeln für den Wechsel	9
3.6. Vergütungsdauer	9
4. Weitere Vorschläge zur Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für die Güllevergärung im EEG	10
4.1. Anschlussregelung für Gülleanlagen im Gesetz verankern (Ergänzung von § 44 EEG 2021)	10
4.2. Obergrenzen bei 150 kW Bemessungsleistung festlegen (Änderung bzw. Ergänzung von §§ 44, 88b; Ergänzung von § 100 EEG 2021)	10
4.3. Aussetzen der Degression in der Sondervergütungsklasse (Änderung von § 44a EEG 2021)	11
4.4. Pflicht zur Abdeckung von Gärproduktlagern weiterentwickeln (Änderung von § 9 Abs. 5, § 100 EEG 2021)	11
4.5. Einsatz von Geflügel- und Pferdemit anreizen (Änderung von § 44 Satz 1 Nr. 3, § 88b; Ergänzung von § 100 EEG 2021)	12
4.6. Aufhebung der Höchstbemessungsleistung für Güllekleinanlagen und Bioabfallvergärungsanlagen (Änderung von § 101 Abs. 1 EEG 2021)	13

Das Wichtigste in Kürze

Aus Sicht der Bioenergieverbände ist der vorliegende Verordnungsentwurf des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) zur Einführung einer Anschlussregelung für kleine Gülleanlagen gemäß § 88b Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) (Referentenentwurf – RefE) völlig unzureichend, um die gesetzgeberische Absicht hinter § 88b umzusetzen. Die Anschlussregelung des RefE:

- Ermöglicht keinen wirtschaftlichen Weiterbetrieb von kleinen Gülleanlagen nach Ablauf ihres ersten EEG-Vergütungszeitraums,
- schließt wichtige Teile von potenziellen Adressaten der Anschlussregelung aus und
- setzt praktisch keine Anreize, dass Bestandsanlagen ihren Substratmix von der überwiegenden Nutzung nachwachsender Rohstoffe hin zur überwiegenden Nutzung von Gülle ändern.

Kurzum: Mit dem RefE wird weder die gesetzgeberische Absicht hinter § 88b umgesetzt, noch ein Beitrag zur Umsetzung der im Klimaschutzprogramm 2030 beschlossenen Maßnahme geleistet, die Vergärung von Gülle in Biogasanlagen auf 70 Prozent auszuweiten. Im Gegenteil konterkariert der RefE dieses Ziel sogar, indem er die Stilllegung von Biogasanlagen vorantreibt und so riskiert, dass der Anteil der in Biogasanlagen vergorenen Gülle sogar sinkt und damit zusätzliche Emissionen entstehen, die die Einhaltung des Sektorziels in der Landwirtschaft und des angehobenen Gesamtminierungsziels gefährden. Angesichts der gerade nachgeschärften Klimaschutzziele, des Klimapakts und des angelündigten Sofortprogramms 2022 ist dies weder nachvollziehbar noch vertretbar.

Der wichtigste Änderungsbedarf am RefE ist deshalb:

- Die Deckelung des Vergütungsanspruchs muss deutlich weiter oben festgelegt werden, um einen wirtschaftlichen Weiterbetrieb zu ermöglichen.
- Die Anschlussregelung sollte auch für Biogasanlagen geöffnet werden, die bisher eine installierte Leistung von über 150 Kilowatt (kW) besaßen und ihre installierte Leistung erst für den Wechsel in die Anschlussregelung auf unter 150 kW reduzieren.
- Zudem sollte die Anschlussregelung für Anlagen, deren Vergütungsanspruch bereits am 31.12.2020 geendet hat, rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft treten.

1. Einleitung

Die Bioenergieverbände begrüßen, dass mit dem novellierten Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) die Möglichkeit geschaffen wurde, per Verordnung eine Anschlussregelung für kleinere Biogasanlagen zu schaffen, die primär Gülle als Einsatzstoff nutzen (§ 88b EEG 2021). Diese Anlagen sind aus Klimaschutzsicht besonders sinnvoll, weshalb der Ausbau der Güllevergärung zurecht als Maßnahme des Klimaschutzprogramms 2030 zur Erreichung der Klimaziele im Landwirtschaftssektor vorgesehen ist.

Die Emissionen der Landwirtschaft betragen 2020 knapp 60¹ Mio. t CO₂-Äquivalent, wovon rund 30,5 Mio. t auf Methan entfallen.² Diese stammen aus der Verdauung von Wiederkäuern sowie aus der Lagerung von Wirtschaftsdüngern (Gülle und Mist). Biogasanlagen, die Wirtschaftsdünger vergären, fangen die bei der Lagerung anfallenden Methanemissionen auf und nutzen diese energetisch. Die Vergärung von Wirtschaftsdüngern in Biogasanlagen stellt damit einen effizienten Weg dar, landwirtschaftliche (und energetische) Treibhausgasemissionen zu reduzieren und so die Sektorziele des Klimaschutzplans und die nationalen Klimaziele zu erreichen.

Rund 25 Prozent des in Deutschland anfallenden Wirtschaftsdüngers wird in Biogasanlagen vergoren (Stand: Ende 2020). Dies spart Treibhausgasemissionen von etwa 2,19 Mio. t CO₂-Äquivalent ein – allein durch die Vermeidung der Methanemissionen aus der Lagerung der Wirtschaftsdünger in der Viehhaltung. Hinzu kommt die Vermeidung von THG-Emissionen durch die Bereitstellung klimafreundlicher Energie. Nach Berechnungen des Fachverband Biogas e.V. (FvB) liegt das heutige Potenzial an Biogas, das pro Jahr realistischerweise aus Gülle gewonnen werden kann (insbesondere auch durch überbetriebliche Kooperationen und ggf. durch den zusätzlichen Einsatz nachwachsender Rohstoffe), in folgender Größenordnung (Stand: Ende 2020):

	Biogas	Brutto-Strom (Bem.-Leistung)	Inst. Leistung (bei doppelter Überbauung)	Vermiedene Methanemissionen (in CO ₂ -Äquiv.)
Realistisches Potenzial ³	30.000 GWh	1.300 MW	2.600 MW	5,25 Mio. t
Bereits genutzt	12.500 GWh	540 MW	1.080 MW	2,19 Mio. t
Freies Potenzial	17.500 GWh	760 MW	1.520 MW	3,06 Mio. t

Im Sinne des Klimaschutzes in der Energie- und Landwirtschaft, im Sinne einer dezentralen Energieversorgung in den Sektoren Strom, Wärme und Kraftstoff sowie im Sinne einer sinnvollen Strukturpolitik für den ländlichen Raum muss es das Ziel der Politik sein, das freie Potenzial der Güllevergärung zu erschließen sowie die bestehende Güllevergärung zu erhalten. Solange kein neues Instrument geschaffen wird, ist das EEG das zentrale Instrument, die Güllevergärung auszubauen. Für weitere Vorschläge zum Ausbau der Güllevergärung, insbesondere zur Einführung ergänzender

¹ Die der Landwirtschaft nach Klimaschutzgesetz zugeschriebenen Emissionen umfassen die rein landwirtschaftlichen Emissionen der Quellgruppe 3 (60,4 Mio. t CO_{2äq}) und Emissionen aus dem Energieeinsatz (Quellgruppe 1.A.4.c; entsprechend 6 Mio. t CO_{2äq}).

² UBA 2021:

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/2021_03_10_trendtabellen_thg_nach_sektoren_v1.0.xlsx

³ Angenommen wird, dass bis zu 60 Prozent des heute anfallenden Wirtschaftsdüngers realistischerweise für die Vergärung erschlossen werden können; für die Umrechnung in Strommengen bzw. installierte elektrische Leistung wird ein Wirkungsgrad von 38 Prozent angesetzt.

Finanzierungsmaßnahmen außerhalb des EEG, sei hier auf das entsprechende Positionspapier der Bioenergieverbände verwiesen.⁴

Die mit § 88b adressierten Gülleanlagen mit niedriger Leistung können aufgrund ihrer höheren Stromgestehungskosten nicht im regulären Ausschreibungsverfahren gegen andere Bioenergieanlagen konkurrieren. Eine eigene Anschlussregelung ist deshalb aus klimapolitischer Sicht notwendig, da bislang keine finanzielle Honorierung der Klimaschutzleistung erfolgt. Da die Bundesregierung jüngst in der Novelle des Klimaschutzgesetzes beschlossen hat, die nationalen Klimaschutzziele weiter zu verschärfen, einschließlich der Klimaschutzziele für den Landwirtschaftssektor, muss die Anschlussregelung auf die verschärften Klimaschutzziele ausgerichtet werden.

Im Folgenden nehmen die Bioenergieverbände Stellung zum Referentenentwurf der Einführung eines neuen Abschnitts 3a „Anschlussförderung von Güllekleinanlagen“ in die Erneuerbare-Energien-Verordnung (RefE EEV) bzw. des Artikels 1 Nr. 12 des Referentenentwurfs einer Verordnung zur Umsetzung des EEG 2021 und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 12.05.2021. Für die anderen Änderungen, speziell der Einführung eines neuen Abschnitts 13b EEV „Herstellung von grünem Wasserstoff“ wird auf die Stellungnahme des Bundesverband Erneuerbare Energien e.V. (BEE) verwiesen.

⁴ Abrufbar auf www.hauptstadtbuero-bioenergie.de

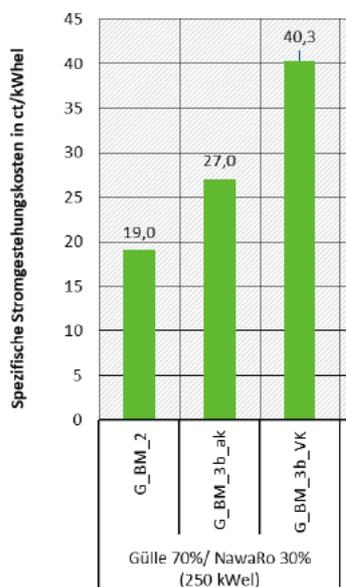
2. Zu den Regelungen im Einzelnen

2.1. Vergütungssätze anheben & Degression aussetzen (Änderung von § 12c RefE)

Laut RefE ist die Vergütung für eine Anlage in der Anschlussvergütung für den Anteil der Bemessungsleistung bis 75 kW auf 13 ct/kWh sowie für den Bemessungsleistungsanteil von 75 bis 150 kW auf 6 ct/kWh gedeckelt (§ 12c Abs. 1 Nr. 2 RefE). Das heißt, eine Bestandsanlage mit einer Bemessungsleistung von 75 kW erhält maximal eine Vergütung von 13 ct/kWh, eine Bestandsanlage mit einer Bemessungsleistung von 150 kW maximal 9,5 ct/kWh.

Die Anschlussregelung soll insbesondere kleineren, landwirtschaftlichen Bestandsanlagen, deren EEG-Vergütung ausgelaufen ist, eine Perspektive geben, weil diese Anlagen im Normalfall aufgrund ihrer höheren Stromgestehungskosten im Ausschreibungsverfahren nicht mit größeren Anlagen konkurrieren können. Alle relevanten Wirtschaftlichkeitsberechnungen zeigen aber, dass die Stromgestehungskosten von bestehenden Güllekleinanlagen weit oberhalb der im RefE festgelegten Vergütungssätze liegen.

Laut einer Modellrechnung des Umweltbundesamts (UBA) liegen beispielsweise die durchschnittlichen Stromgestehungskosten selbst von Gülle-Bestandsanlagen, deren installierte Leistung leicht über der vorgesehenen Obergrenze von 150 kW inst. lag, bei 19 ct/kWh bei einer Grundlastfahrweise und 27 ct/kWh bei einer Flexibilisierung:⁵

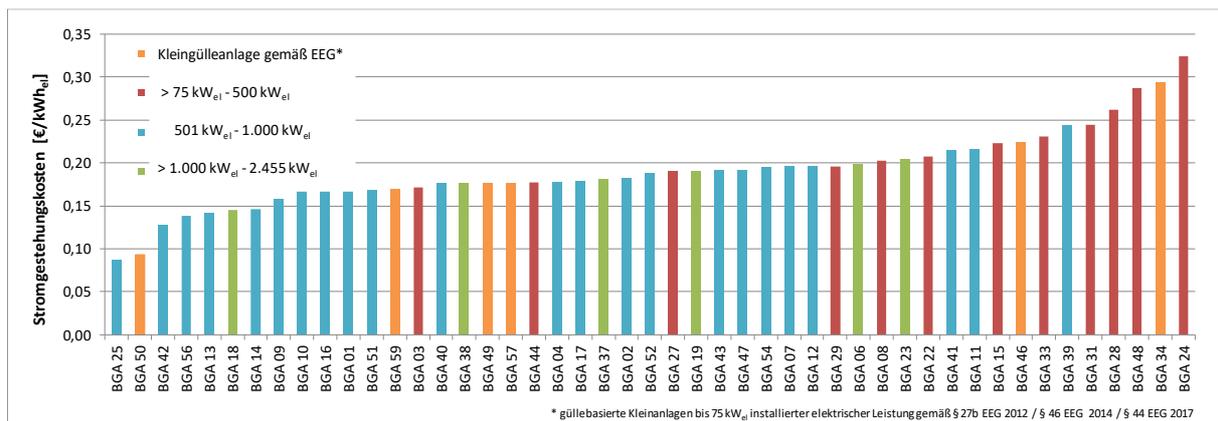


Eine Analyse des Deutschen Biomasseforschungszentrums (DBFZ) von 50 Bestandsanlagen kommt zu Stromgestehungskosten typischer 75-kW-Gülleanlagen zwischen 17 und 22 ct/kWh (in Grundlast). Bei Anlagen mit einer Flexibilisierung erhöhen sich die Kosten entsprechend:⁶ In der Begründung des RefE werden beihilferechtliche Gründe für die Deckelung angeführt. Es wird aufgrund abbeschriebener Anlagen eine Doppelförderung vermutet. Diese Vermutung ist allerdings in diesem Umfang nicht korrekt, was auch die zitierten ökonomischen Zahlen zeigen. Richtig ist, dass Anlagenteile

⁵ Quelle: UBA (2020), Optionen für Bestands-Biogasanlagen bis 2030 aus ökonomischer und energiewirtschaftlicher Sicht. Die Angabe von 40 ct/kWh des dritten Anlagenkonzepts bezieht sich auf die Umrüstung der Anlage auf die Biogasaufbereitung.

⁶ Quelle: DBFZ (2020), Datenbasis: 50 ökonomisch untersuchte Biogasanlagen, Biogasmessprogramm III – TV 1 (FKZ: 22403515).

abgeschrieben sind, das heißt aber auch, dass diese dann erneuert werden müssen, um weiter einen sicheren Anlagenbetrieb über 10 Jahre zu gewährleisten. Einzig Anlagenteile, deren Abschreibungsdauer länger als 20 Jahre ist, können ohne Neuinvestition weiterbetrieben werden. Dabei handelt es sich in erster Linie um bauliche Komponenten (Behälterwände, BHKW-Einhausung, Infrastruktur). Andere technische Komponenten (Gasspeicher, Rührwerke, Pumpen, BHKW) müssen – oft aus genehmigungsrechtlichen Gründen – regelmäßig getauscht werden. Die Weiternutzung der baulichen Komponenten führt dazu, dass Bestandsanlagen 2-3 ct/kWh günstiger Strom erzeugen können als Neuanlagen. In folgender Graphik sind die ermittelten Werte für repräsentative Güllekleinanlagen dargestellt (als orangene Balken „BGA 59“, „BGA 49“, „BGA 57“ sowie „BGA 46“):



Angesichts der in den letzten Jahren ständig gestiegenen technischen Auflagen sowie der allgemeinen Inflation ist die Festlegung einer Degression wie in § 12a Abs. 2 RefE nicht sinnvoll.

Vorschlag

Die Vergütungssätze werden auf Basis der wissenschaftlichen Erkenntnisse festgesetzt auf:

- Bis zu einem Leistungsanteil von 75 kW: 22 ct/kWh
- Bis zu einem Leistungsanteil von 150 kW: 18 ct/kWh

(Änderung von § 12a Abs. 1 Nr. 2 RefE). Eine Degression wird nicht festgesetzt (Streichung von von § 12a Abs. 2 RefE).

2.2. „Downsizing“ zulassen (Änderung von § 12a Nr. 2 RefE)

Im RefE wird vorgegeben, dass nur Anlagen zur Anschlussvergütung zugelassen sind, deren installierte Leistung am 31.03.2021 nicht mehr als 150 kW betrug (§ 12a Nr. 2 RefE). Es wird also die *Verkleinerung* bestehender Biogasanlagen zum Zweck des Wechsels in die Anschlussvergütung ausgeschlossen. Nach einer Umfrage des Fachverband Biogas e.V. ist jedoch genau ein solches „Downsizing“ der Plan der meisten Bestandsanlagen, für die eine solche Anschlussregelung relevant ist. Laut dieser Umfrage liegt die installierte Leistung von Bestandsanlagen, für die eine adäquat ausgestaltete Anschlussregelung potenziell interessant ist, im Schnitt bei etwa 230 kW, also deutlich über der Obergrenze von 150 kW. Diese Anlagen setzen im Verlauf des ersten Vergütungszeitraums auch nachwachsende Rohstoffe ein, würden aber für den Wechsel in die Anschlussregelung den Einsatz nachwachsender Rohstoffe reduzieren und damit sowohl ihre Leistung reduzieren als auch den Gülleanteil erhöhen. Für den überwiegenden Teil dieser Anlagen ist laut Umfrage eine Teilnahme am Ausschreibungsverfahren keine Option. Wird die Anschlussregelung wie im RefE auf Anlagen beschränkt, deren installierte Leistung *bereits im ersten Vergütungszeitraum* unter 150 kW lag, dann würde der überwiegende Teil der Adressaten verfehlt und viele Anlagen stillgelegt, die sonst weiterbetrieben würden. Die Regelung steht dementsprechend allem entgegen, was im Zuge der Beratungen um das EEG 2021 vereinbart

wurde. Denn dazu gehören auch Entwicklungsperspektiven für den Anlagenbestand im „Downsizing“ verbunden mit zusätzlichem Klimaschutz durch Güllevergärung.

Vorschlag

Die Obergrenze von 150 kW inst. sollte sich auf den Zeitpunkt des Wechsels in die Anschlussvergütung beziehen, so dass auch Anlagen zugelassen werden, deren installierte Leistung im ersten Vergütungszeitraum über 150 kW lag und die beim Wechsel in die Anschlussregelung ihre installierte Leistung entsprechend reduzieren. (Änderung von § 12a Nr. 2 RefE)

2.3. *Übergangsfrist zur Beantragung verlängern und Anschlussregelung rückwirkend zum 01.01.2021 einführen*

Im RefE wird vorgegeben, dass Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber bis spätestens drei Monate vor Beendigung des ursprünglichen Anspruchs mitteilen müssen, dass sie den nach § 12a RefE verlängerten Zahlungsanspruch geltend machen werden. Abweichend davon müssen gemäß RefE Betreiber von Anlagen, deren ursprünglicher Anspruch vor dem 01.01.2021 beendet war, die Geltendmachung des verlängerten Zahlungsanspruchs dem Netzbetreiber bis zum 30.09.2021 mitteilen.

Die Übergangsfrist ist zu begrüßen, sollte aber mindestens bis zum 31.12.2021 verlängert werden, um den Anlagen genug Reaktions- bzw. Anpassungszeit zu geben.

Zudem sollte die Regelung für alle Anlagen, deren Anspruch auf Zahlung vor dem 1. Januar 2021 beendet war, rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft treten. Die Anlagen haben zum Teil erhebliche Strommengen erzeugt und eingespeist, um Wärmelieferverpflichtungen erfüllen zu können, ohne dass die erzielten Strompreise die variablen Kosten decken konnten. Ohne eine Rückwirkung der Anschlussregelung für diese Anlagen fände kein Kostenausgleich statt und sie würden im Vergleich zu Anlagen, die erst 2022 oder später die Vergütungsverlängerung erhalten, benachteiligt.

Vorschlag

Für Anlagen, deren bisheriger Vergütungsanspruch bereits am 01.01.2021 beendet war, sollte die Übergangsfrist zur Beantragung der Anschlussvergütung mindestens bis zum 31.12.2021 verlängert werden. Zudem sollte für diese Anlage der Anspruch auf eine Anschlussvergütung rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft treten.

3. Vorschlag für eine alternative Umsetzung von § 88b EEG 2021

Nach Ansicht der Bioenergieverbände ist die Umsetzung von § 88b EEG 2021 im RefE nicht nur in einzelnen Punkten völlig unzureichend, sondern sollte generell anders angegangen werden. Im Folgenden wird dazu ein Vorschlag unterbreitet.

3.1. *Vorbild: Sondervergütungsklasse Güllevergärung in § 44*

Die Bioenergieverbände schlagen vor, die Anschlussregelung **nach dem Vorbild der bestehenden Sondervergütungsklasse für neue Güllekleinanlagen** (§ 44) auszugestalten, die – wie auch die Verordnungsermächtigung in § 88b – den Mindesteinsatz von 80 Masseprozent Gülle (inkl. Mist) sowie eine Obergrenze von 150 Kilowatt installierter Leistung vorsieht.

3.2. Vergütungssystematik und Vergütungshöhe

Dementsprechend sollte die Anschlussregelung ebenfalls eine **Festvergütung** für den eingespeisten Strom vorsehen, d.h. die Vergütung wird nicht ausgeschrieben, sondern die Höhe des anzulegenden Werts **gesetzlich festgelegt**. Für den anzulegenden Wert werden **22 ct/kWh** vorgeschlagen. Dieser liegt niedriger als der anzulegende Wert der Sondervergütungsklasse für Neuanlagen. Dies berücksichtigt einerseits, dass existierende bauliche Anlagenteile bei Bestandsanlagen zum Teil bereits abgeschrieben sind, und andererseits, dass bei der Umstellung des Substratmixes hin zu 80 Prozent Gülle in der Regel neue Investitionskosten anfallen. Eine **Degression wird nicht festgelegt**.

3.3. Technische Vergütungsvoraussetzungen

Die technischen Vergütungsanforderungen des EEG 2021 für Neuanlagen sind grundsätzlich auch von Anlagen in der Anschlussregelung einzuhalten. Dazu gehört insbesondere auch die **Mindestverweilzeit von Einsatzstoffen im gasdichten System** (§ 9 Abs. 5) sowie für Anlagen mit einer installierten Leistung ab 100 kW inst. die **Begrenzung der Vergütung auf eine Bemessungsleistung, die 50 Prozent der installierten Leistung** entspricht (§ 44). Etwas anderes lässt die Verordnungsermächtigung nicht zu.

Grundsätzlich soll in diesem Zusammenhang darauf verwiesen werden, dass die pauschale Regelung der Mindestverweilzeit nicht zielführend ist und dazu führen kann, dass gerade güllebetonte Anlagen dadurch verhindert werden. Es sollte vielmehr auf die Regelungen im Genehmigungsrecht verwiesen werden. Aktuell wird die TA Luft novelliert, die praxisbezogene Vorgaben macht und dabei insbesondere güllebetonten Anlagen mehr Spielraum lässt (siehe dazu auch unten, 4.4.).

3.4. Flexibilitätszuschlag

Durch die Begrenzung der Vergütung auf eine Bemessungsleistung, die 50 Prozent der installierten Leistung entspricht (bei Anlagen > 100 kW inst.), entstehen Mehrkosten für größere Blockheizkraftwerke (BHKW), Netzanschlüsse und Gasspeicher. Diese Mehrkosten sollten wie bei Neuanlagen auch durch den **Flexibilitätszuschlag in Höhe von 65 Euro/kW inst.** (§ 50a) ausgeglichen werden.

3.5. Regeln für den Wechsel

Der Wechsel vom ersten EEG-Vergütungszeitraum in die Anschlussregelung kann analog zu den Bestimmungen für Bestandsanlagen im Ausschreibungsverfahren ausgestaltet werden. Betreiber von Bestandsanlagen, deren **erster Vergütungszeitraum noch maximal drei Jahre** läuft oder bereits abgelaufen ist, können dem Netzbetreiber einen Zeitpunkt mitteilen, an dem sie in die Anschlussregelung wechseln möchten. Ab diesem Zeitpunkt wird der vorherige Vergütungsanspruch durch den neuen Vergütungsanspruch, einschließlich aller Anforderungen, ersetzt.

3.6. Vergütungsdauer

Die **Vergütungsdauer** in der Anschlussregelung kann, wie die Vergütungsdauer für Bestandsanlagen im Ausschreibungsverfahren, **10 Jahre** betragen.

4. Weitere Vorschläge zur Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für die Güllevergärung im EEG

4.1. Anschlussregelung für Gülleanlagen im Gesetz verankern (Ergänzung von § 44 EEG 2021)

Um eine höhere Investitionssicherheit für Anlagen zu erreichen, die für den Wechsel in die Anschlussvergütung umgerüstet und ertüchtigt werden müssen, sollte die Anschlussregelung direkt im Gesetz verankert werden, nicht in einer nachgelagerten Verordnung.

Vorschlag

Eine Umsetzung des oben gemachten Vorschlags kann durch eine Änderung der bereits bestehende Sondervergütungsklasse für kleine Gülleanlagen in § 44 EEG 2021 erfolgen. (Ergänzung von § 44 EEG 2021).

4.2. Obergrenzen bei 150 kW Bemessungsleistung festlegen (Änderung bzw. Ergänzung von §§ 44, 88b; Ergänzung von § 100 EEG 2021)

Eine Anschlussregelung, die nach dem Vorbild der Sondervergütungsklasse für neue Gülleanlagen (§ 44) ausgestaltet wird, ist an sich sinnvoll. Jedoch gibt es durchaus Verbesserungsbedarf an der bestehenden Sondervergütungsklasse, der genauso für die Anschlussregelung gelten würde.

Zum einen wird die Größenbegrenzung auf 150 kW installierter Leistung vielen Viehhaltungsbetrieben nicht gerecht, da dort zum Teil deutlich mehr Gülle anfällt. Die Vorgabe, dass die Bemessungsleistung bei Anlagen mit einer installierten Leistung von über 100 kW maximal 50 Prozent der installierten Leistung betragen darf, führt dazu, dass die Bemessungsleistung von Anlagen in der Sondervergütungsklasse bzw. der Anschlussregelung immer unter 100 kW liegen muss.

Für Bestandsanlagen in der Sondervergütungsklasse war bis Ende 2020 die Bemessungsleistung auf 75 kW begrenzt. In einer Betreiberumfrage im Auftrag des Umweltbundesamtes (UBA) gaben 35 Prozent aller Betreiber einer Güllekleinanlage (von damals maximal 75 kW Bemessungsleistung) an, dass am Standort mehr Gülle anfällt als sie tatsächlich in ihrer Anlage nutzen können.⁷ Die aufgrund der Größenbegrenzung nicht in der Biogasanlage verwertbaren Güllemengen emittieren weiterhin Methan. Auch für bestehende Güllekleinanlagen muss also deshalb eine Möglichkeit geschaffen werden, um im Sinne des Klimaschutzes mehr Gülle verwerten zu können.

Zum anderen wird der Umbau einer Bestandsanlage, die überwiegend Anbaubiomasse einsetzt, auf die überwiegende Güllevergärung, unnötig erschwert und verteuert. Denn die installierte Leistung von Anlagen, die überwiegend Anbaubiomasse einsetzen, liegt im Normalfall deutlich über 150 kW. Solche Anlagen müssten beim Wechsel in die Anschlussregelung also nicht nur ihren Substratmix umstellen und die ggf. notwendigen technischen Anlagenkomponenten ändern, sondern sogar ihr bisheriges BHKW durch ein neues BHKW mit einer installierten Leistung von unter 150 kW ersetzen. Dafür gibt es keine sachliche Begründung. Ein größeres BHKW bietet den Vorteil höherer Wirkungsgrade, geringerer spezifischer Betriebskosten sowie die Möglichkeit, die Strom- und Wärmeerzeugung zu flexibilisieren.

Vorschlag

Die in § 88b festgesetzte Obergrenze für die Anschlussregelung sowie die Obergrenze für die Sondervergütungsklasse in § 44 wird von 150 kW *installierter* Leistung

⁷ Quelle: UBA (2019), Aktuelle Entwicklung und Perspektiven der Biogaserzeugung aus Bioabfall und Gülle.

auf 150 kW *Bemessungsleistung* umgestellt, ohne Begrenzung der installierten Leistung. So können auch Anlagen mit ca. 50 Prozent höheren Güllemengen die Anschlussregelung bzw. die Sondervergütungsklasse in Anspruch nehmen, die Anlagen können die Vorteile größerer BHKW nutzen und Bestandsanlagen müssen beim Wechsel in die Anschlussregelung nicht unnötig ein neues BHKW mit niedrigerer Leistung anschaffen. (Änderung von §§ 44, 88b) Für bestehende Güllekleinanlagen i.S.v. § 27b EEG 2012, § 46 EEG 2014 sowie § 44 EEG 2017 wird die Obergrenze der Bemessungsleistung von 75 auf 150 kW angehoben. Die Begrenzung der installierten Leistung wird gestrichen. Alle anderen Regelungen für Bestandsanlagen in der Sondervergütungsklasse bleiben unberührt (Ergänzung von § 100 EEG 2021).

4.3. Aussetzen der Degression in der Sondervergütungsklasse (Änderung von § 44a EEG 2021)

Der Bau neuer Gülleanlagen ist in den vergangenen Jahren stark zurück gegangen. Ein entscheidender Grund dafür ist die schrittweise Absenkung des ohnehin sehr knapp bemessenen anzulegenden Werts in § 44.

Vorschlag

Die Degression des anzulegenden Werts wird ausgesetzt (Änderung von § 44a).

4.4. Pflicht zur Abdeckung von Gärproduktlagern weiterentwickeln (Änderung von § 9 Abs. 5, § 100 EEG 2021)

Eine Vergütungsbedingung im EEG 2021 ist, dass die hydraulische Verweilzeit in dem gesamten gasdichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen System der Biogasanlage mindestens 150 Tage beträgt (ausgenommen sind nur Anlagen, die ausschließlich Gülle einsetzen). Nach Ansicht der Bioenergieverbände sind selbstverständlich Maßnahmen zu ergreifen, die Methanemissionen aus Gärprodukten zu minimieren. Die Einhaltung einer Mindestverweilzeit im gasdichten System ist eine, jedoch nicht die einzige Maßnahme, um Methanemissionen aus der Gärproduktlagerung zu minimieren. Auch die Effizienzsteigerung des Vergärungsprozesses, z.B. durch vorgelagerten Aufschluss der Substrate, die über das Restgaspotenzial überprüfbar ist, oder Verfahren der Gärproduktaufbereitung, bei denen der Methanisierungsprozess unterbrochen wird, sind technisch mögliche sowie fachlich geeignete Maßnahmen. Darüber hinaus ist die 150 Tage Regelung ausgerichtet auf die Vergärung von – im Vergleich z.B. zu Fetten schwerer abbaubaren – Energiepflanzen mittels einer bestimmten Verfahrensgestaltung (quasi kontinuierliche Nassvergärung mit anschließender Lagerung flüssiger Gärprodukte). Die Regelung ist daher nicht geeignet, auf andere Verfahrensgestaltungen und/oder auf die Vergärung anderer Inputstoffe „1:1“ übertragen zu werden.

Um den Einsatz von Reststoffen – insbesondere Gülle – auch im Anlagenbestand anzureizen, bedarf es einer Harmonisierung der Anforderungen an die Methanemissionsminderung aus der Gärproduktlagerung über alle EEGs hinweg.

Die Regelungen des EEG 2009 und EEG 2012 führen dazu, dass ohne Berücksichtigung der bereits realisierten Verweilzeit im gasdichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen System, jedes im Zeitraum der Vergütungsinanspruchnahme von 20 Jahren zusätzlich errichtete bzw. zu errichtende Gärproduktlager am Standort der Biogaserzeugung gasdicht abgedeckt sein muss. Vor dem Hintergrund der dem Gewässerschutz (insbesondere der Düngeverordnung) geschuldeten Anhebung der erforderlichen Mindestlagerkapazitäten für Gärprodukte, ergeben sich aus den bisherigen Regelungen Verweilzeiten im gasdichten System, die weit über das zur Minimierung von klimawirksamen Emissionen erforderliche Maß hinausgehen. Abgesehen davon, dass die Wirtschaftlichkeit der betroffenen Anlagen mit den Kosten für diese fachlich nicht erforderlichen Maßnahmen belastet werden, können diese EEG-Maßgaben aufgrund der Regelungen aus anderen

Rechtsbereichen (Störfallrecht/Wasserrecht/Bauplanungsrecht) zu gravierenden Problemen führen. Im Worst Case kann die vergütungsrechtliche Forderung zu Abdeckung der Gärproduktlager dazu führen, dass ein düngerechtlich notwendiges zusätzliches Gärproduktlager am Anlagenstandort aufgrund störfall- und/oder bauplanungsrechtlicher Bestimmungen gar nicht genehmigungsfähig ist.

Letztendlich verhindern die derzeitigen Regelungen gerade auch bei Bestandsanlagen den Einsatz von höheren Anteilen an Gülle, da Gülle aufgrund seiner geringen Energiedichte viel Volumen und Lagerkapazität in Anspruch nimmt und ein erhöhter Einsatz damit in der Regel zu einem zusätzlichen Bedarf an gasdichtem Volumen führt.

Vorschlag

Die Vergütungsanforderungen zur Vermeidung von Methanemissionen sollten technologieneutraler gestaltet sein und harmonisiert werden. Anlagen sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, zu wählen, ob sie bezüglich der Maßgaben zur Emissionsminderung aus der Gärproduktlagerung die Maßgaben

- des für sie entsprechend des Inbetriebnahmedatums einschlägigen EEG (also 2009, 2012, 2014, 2017 oder 2021) oder
- die Maßgaben der TA Luft 2021 zur Minderung von Methanemissionen aus der nicht gasdicht abgedeckten Gärrestlagerung einhalten.

Der aktuelle Entwurf der TA Luft sieht zur Sicherstellung einer Minimierung der Methanemissionen aus Gärprodukten mehrere alternative Möglichkeiten vor:

- die Einhaltung einer Mindestverweilzeit im gasdichten System
- den Nachweis eines maximalen Restgaspotenzials sowie
- die Gärproduktaufbereitung (Aerobisierung mit anschließender Nachrotte) zum Abbruch des Methanisierungsprozesses

Diese Form der Technologieoffenheit und Flexibilität ermöglicht technologische Innovationen (z.B. Substrataufbereitung) und damit ggf. die Senkung von Investitionskosten. Diese Anforderung sollte ins EEG übernommen werden. Sobald die TA Luft tatsächlich in Kraft getreten ist, kann im EEG auf diese verwiesen werden.

4.5. Einsatz von Geflügel- und Pferdemit anreizen (Änderung von § 44 Satz 1 Nr. 3, § 88b; Ergänzung von § 100 EEG 2021)

Für Gülleanlagen in der Sondervergütungsklasse sowie Gülleanlagen in der Anschlussregelung nach § 88b gilt die Einschränkung, wonach Geflügelmist und Geflügeltrockenkot maximal mit einem durchschnittlichen Anteil von 20 Prozent eingesetzt werden kann. Grund ist, dass Geflügelmist nicht zum erforderlichen Mindestgülleanteil von 80 Masseprozent angerechnet werden kann. Auch dieser Reststoff muss im Sinne des Klimaschutzes besser genutzt und zielgerichteter in Güllekleinanlagen verwendet werden können.

Einschränkungen bestehen auch für den Einsatz von Pferdemit in Anlagen, die dem EEG 2009 unterliegen. Bei der Ausgestaltung des Güllebonus im EEG 2009 wird als Definition von „Gülle“ auf die damals gültige aber inzwischen abgelöste EG-Verordnung Nr. 1774/2002 verwiesen. Diese umfasste zwar die für Biogasanlagen typische Schweine- und Rindergülle sowie Rinderfestmist, Pferdemit jedoch nur von Schlachttieren (Nutztieren). Folglich wird der Einsatz von Pferdemit aus Reitställen nicht über den Güllebonus angereizt und kaum in Biogasanlagen eingesetzt.

Vorschlag

Die Formulierung „mit Ausnahme von Geflügelmist und Geflügeltrockenkot“ in § 44 Satz 1 Nr. 3 bzw. § 88b sollte durch eine Formulierung ersetzt werden, die grundsätzlich den Einsatz von Geflügelmist in Güllekleinanlagen zu einem höheren Anteil ermöglicht.

Um den Einsatz von Pferdemist durch den Güllebonus anzureizen, sollte in den Übergangsbestimmungen festgelegt werden, dass sich der Bonus auf Gülle im Sinne der seit 2011 geltenden EG-Verordnung Nr. 1069/2009 bezieht, die sämtliche Gülle (Exkremente und Urin) von Equiden und damit auch von allen Pferden umfasst (Ergänzung von § 100 EEG 2021).

4.6. Aufhebung der Höchstbemessungsleistung für Güllekleinanlagen und Bioabfallvergärungsanlagen (Änderung von § 101 Abs. 1 EEG 2021)

Die mit dem EEG 2014 eingeführte Höchstbemessungsleistung soll sicherstellen, dass insbesondere Anlagen, die die erhöhte Vergütung für den Einsatz nachwachsender Rohstoffe erhalten, nicht mehr erweitert werden. Dazu sehen die Regelungen über die Höchstbemessungsleistung vor, dass der Strom, der über die Höchstbemessungsleistung hinaus produziert wird, lediglich mit einem Bruchteil der notwendigen Vergütung honoriert wird. Dass die Zielstellung der Höchstbemessungsleistung nicht auf die Vergütungstatbestände für Strom aus Gülle- und Bioabfallanlagen zutrifft, da diese unverändert fortgeschrieben wurden, wird mehrfach ausdrücklich in der Gesetzesbegründung festgestellt. Nichtsdestotrotz erstreckt der Gesetzeswortlaut die Höchstbemessungsleistung auch auf diese Vergütungstatbestände.

Vorschlag

Dementsprechend sollte der Gesetzestext angepasst und die Höchstbemessungsleistung für Güllekleinanlagen und Bioabfallvergärungsanlagen aufgehoben werden (Änderung von § 101 Abs. 1).

Kontakt

Hauptstadtbüro Bioenergie

Sandra Rostek

Leiterin

Email: sandra.rostek@biogas.org

Tel.: 030 / 27 58 179 11